

Eingang Nr. 16961 E		
z. Erl. Resp. RE	z. Erl. Resp. EST	z. Erl. Resp.
z.K. a.C.	25. Okt. 2006	z.K. a.C.
z.K. a.C.		z.K. a.C.
Aktenzahl/ pos. arch.: BBT		
Galerie di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE A-6010 INNSBRUCK, MARIA-THERESIEN-STRASSE 18		



STADT INNSBRUCK

An
Brenner Basistunnel BBT SE

Grabenweg 3
6020 Innsbruck

MAGISTRATSABTEILUNG III
Amt für Bau-, Wasser und Anlagenrecht

TELEFON+43 (0) 512 / 53 60-4140
FAX+43 (0) 512 / 53 60-1744

baurecht@magibk.at
www.innsbruck.at

SACHBEARBEITER

Frau Mag. Stefanon

E-MAIL

baurecht@magibk.at

INNSBRUCK, AM

24.10.2006

Zl. III-535/2006/RR/St
Brenner Basistunnel BBT SE
Baustelleneinrichtungsfläche
Erkundungsstollen
wasserrechtliche Bewilligung

B e s c h e i d

Die Brenner Basistunnel BBT SE hat um die wasserrechtliche Genehmigung für

1. die Errichtung einer Brücke über die Sill in Höhe des AGA-Werkes zum bestehenden Sportplatz für die Erschließung der zukünftigen Baustelleneinrichtungsfläche ("Zufahrtsbrücke Baustelleneinrichtung") mit einer lichten Spannweite von 40 m, einer Durchflussweite von 36 m und einer lichten Breite von 9,0 m,
2. die Unterquerung der Sill mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) im Bereich der geplanten Zufahrtsbrücke "Baustelleneinrichtung",
3. die Adaptierung einer Fläche, teilweise Asphaltierung und Umzäunung im Bereich des bestehenden Sportplatzes für Zwecke der zukünftigen Baustelleneinrichtung,
4. die Errichtung einer Zufahrtsstraße vom bestehenden Sportplatz zum geplanten Stollenportal und deren Entwässerung,
5. Errichtung einer Zufahrtsbrücke über die Sill vom bestehenden Sportplatz zum geplanten Stollenportal ("Stollenportalbrücke") mit einer lichten Spannweite von 32 m, einer Durchflussweite von 32 m und einer lichten Breite von 5 m,

im Rahmen des Erkundungsstollenprogrammes zum Brenner Basistunnel auf den Gpn. 2033/4, 2033/2, 2033/3, 2033/6, 3006/3 und 3087 und Bp. 608, alle KG Pradl, sowie auf den Gpn. 1320, 1322/5, 1886, 1887 und 1998, alle KG Wilten, angesucht.

Beschreibung

Das Projekt sieht

1. die Errichtung einer Zufahrtsbrücke („Zufahrtsbrücke Baustelleneinrichtung“; lichte Spannweite: 40 m; Durchflussweite: 36 m; lichte Breite: 9,0 m) über die Sill zum bestehenden Sportplatz bzw. zur zukünftigen Fläche für die Baustelleneinrichtung vor.

Die Brücke wurde unter Berücksichtigung der Bemessungswassermenge von 400 m³/s, einem Geschiebeband von 0,5 m und einem rechnerischen Freibord von 1 m geplant. Unter diesen Voraussetzungen kann die Brücke als hochwassersicher beurteilt werden.

2.

die Unterquerung der Sill mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) im Bereich der geplanten Zufahrtsbrücke "Baustelleneinrichtung" in Form eines Dükers vor. Es ist eine Scheitelüberdeckung von mindestens 1,5 m vorgesehen.

3.

die Adaptierung bzw. Umgestaltung (im Wesentlichen Rodung (ca. 7.000 m²), die Aufschüttung und Einebnung, die Entfernung des mittlerweile funktionslosen befestigten Wassergrabens für die abschnittsweise Entwässerung der Autobahn A13, die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (Stromleitung, Trinkwasserleitung und Abwasserleitung), die teilweise Asphaltierung (ca. 1.200 m²) und Umzäunung der Fläche mittels Bretterzaun und Maschendrahtzaun samt Toröffnungen (Höhe: 2,0 m) der Fläche im Bereich des bestehenden Sportplatzes für Zwecke der zukünftigen Baustelleneinrichtung (BE), orographisch links der Sill vor.

Die Niederschlagswässer von den befestigten Flächen werden über die Straßenschulter bzw. Böschung und über die angrenzenden Flächen entsorgt

4.

die Errichtung einer Zufahrtsstraße (Fahrbahnbreite: mindestens 3,00 m) nordwestlich innerhalb der umzäunten Fläche des bestehenden Sportplatzes bzw. der Fläche für die zukünftige Baustelleneinrichtung zum geplanten Stollenportal vor.

Die Niederschlagswässer von den befestigten Flächen werden über die Straßenschulter bzw. Böschung und über die angrenzenden Flächen entsorgt.

5.

Errichtung einer Zufahrtsbrücke („Stollenportalbrücke“; lichte Spannweite: 32 m; Durchflussweite: 32 m; lichte Breite: 5,0 m) über die Sill vom bestehenden Sportplatz bzw. der Fläche für die zukünftige Baustelleneinrichtung zum geplanten Stollenportal unterhalb der Viller Landesstrasse (Mittelgebirgsstraße L 9) vor.

Die Brücke wurde unter Berücksichtigung der Bemessungswassermenge von 400 m³/s, einem Geschiebeband von 0,5 m und einem rechnerischen Freibord von 1 m geplant. Unter diesen Voraussetzungen kann die Brücke als hochwassersicher beurteilt werden

Berührte Grundstücke

Durch die gegenständlichen Baumaßnahmen sind die Gpn. 2033/4, 2033/2, 2033/3, 2033/6, 3006/3 und 3087 und die Bp. 608, alle KG Pradl, sowie die Gpn. 1320, 1322/5, 1886, 1887 und 1998, alle KG Wilten, berührt.

Spruch

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck als Wasserrechtsbehörde gemäß § 98 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. (WRG) entscheidet wie folgt:

I.

Gemäß §§ 9, 12, 15, 32, 38 und 111 WRG wird die wasserrechtliche Bewilligung für die

1. die Errichtung einer Brücke über die Sill in Höhe des AGA-Werkes zum bestehenden Sportplatz für die Erschließung der zukünftigen Baustelleneinrichtungsfläche ("Zufahrtsbrücke Baustelleneinrichtung") mit einer lichten Spannweite von 40 m, einer Durchflussweite von 36 m und einer lichten Breite von 9,0 m,
2. die Unterquerung der Sill mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) im Bereich der geplanten Zufahrtsbrücke "Baustelleneinrichtung",
3. die Adaptierung einer Fläche, teilweise Asphaltierung und Umzäunung im Bereich des bestehenden Sportplatzes für Zwecke der zukünftigen Baustelleneinrichtung,
4. die Errichtung einer Zufahrtsstraße vom bestehenden Sportplatz zum geplanten Stollenportal und deren Entwässerung,
5. Errichtung einer Zufahrtsbrücke über die Sill vom bestehenden Sportplatz zum geplanten Stollenportal ("Stollenportalbrücke") mit einer lichten Spannweite von 32 m, einer Durchflussweite von 32 m und einer lichten Breite von 5 m,

auf den Gpn. 2033/4, 2033/2, 2033/3, 2033/6, 3006/3 und 3087 und Bp. 608, alle KG Pradl, sowie auf den Gpn. 1320, 1322/5, 1886, 1887 und 1998, alle KG Wilten, unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

gewässerökologische Auflagen:

1. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Koordinierungsbesprechung anzuberaumen, bei der die technische Bauaufsicht, die ökologische Bauaufsicht, die bauausführende Firma und ein Vertreter des Projektwerbers und ein limnologischer Amtssachverständiger teilzunehmen haben. Anlässlich dieser Besprechung ist ein schriftliches Protokoll durch die ökologische Bauaufsicht anzufertigen und der Behörde zu übermitteln.
2. Im Rahmen der Koordinierungsbesprechung sind die Aufgaben und der Zuständigkeitsbereich der ökologischen Bauaufsicht für die verschiedenen Bauphasen und das Beweissicherungsprogramm, das später von der ökologischen Bauaufsicht durchgeführt werden muss, zu konkretisieren.
3. Auch sind anlässlich dieser Koordinierungsbesprechung die genauen Beobachtungs- und Messstellen für das Beweissicherungsprogramm (siehe unten) vor Ort vom Sachverständigen für Gewässerökologie festzulegen.
4. Das Beweissicherungsprogramm hat folgende konkrete Inhalte:

a) Dokumentation der Erhöhung der Trübstoff – und Nährstoffkonzentration durch die LKW-Fahrten über die Furten

Hierzu sind bei repräsentativem Baugeschehen **einmalig** Wasserproben sowohl rechts- als auch linksufrig oberhalb der durchfahrenen Furten sowie an drei weiteren Stellen unterhalb der Furten zu entnehmen und gemäß Parameterblock 1 (Wassergüteerhebungsverordnung des Bundes) untersuchen zu lassen. Außerdem sind die wesentlichen Phasen dieser Aktivitäten fotografisch zu dokumentieren.

Die Beobachtungs- – bzw. Probenahmestellen sind anlässlich der Koordinationsbesprechung vor Beginn der Baumaßnahmen vom ASV für Gewässerökologie festzulegen.

**b) Durchführung einer Befischung gemäß Wasserrahmenrichtlinie WRRL
(Methodenvorgabe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft) im Projektbereich im nach Abschluss der
wesentlichen Baumaßnahmen darauffolgenden Spätherbst**

Wiederholung der Untersuchung vom März 2006 im Auftrag der BBT (Probenstelle 3
Sill – Sillschlucht, Untersuchung im Rahmen der UVE)

5. Das Einlegen von Rohren zum Queren der Sill in den im Projekt angeführten Furtbereichen ist in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen.
6. Mehr als geringfügige Abweichungen von den Bescheidfestlegungen sind unverzüglich der Behörde mitzuteilen.
7. Zur besseren Beurteilung des Istzustandes ist der gesamte Maßnahmenbereich der Sill vor Baubeginn durch die ökologische Bauaufsicht fotodokumentarisch festzuhalten.
8. Die Verlegung der Steinschlichtungen und Überschlütfungen sind ebenfalls in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen.
9. Über die Aufsichtstätigkeit und über die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchungen ist von der ökologischen Bauaufsicht ein zusammenfassender Bericht zu erstellen und an die Behörde zu übermitteln.
10. Wassergefährdende Stoffe, insbesondere Betonmilch, dürfen nicht ins Gewässer gelangen.

kulturbau technische Auflagen:

11. Die Lagerung von Baumaterialien, Baustoffen und das Abstellen von Baugeräten hat außerhalb der HQ 100-Linie zu erfolgen.
12. Auf der Baustelleneinrichtungsfläche dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, insbesondere Mineralöle (mit Ausnahme von Treibstoffen) gelagert werden.
13. Die Lagerung von Treibstoffen ist nur im Ausmaß von 1.000 l zulässig und hat möglichst weit entfernt vom Vorfluter zu erfolgen. Für die Betankung der Geräte sind jedenfalls Tropffassen zu verwenden.
14. Wartungsarbeiten an den Baugeräten im größeren Umfang, z. B. Ölwechsel usw. dürfen nicht durchgeführt werden.
15. Die eingesetzten Baugeräte sind laufend auf Leckagen (Öl- und Treibstoffaustritte) zu überprüfen und gegebenenfalls sind diese Leckagen umgehend zu beheben bzw. diese Baugeräte umgehend auszutauschen.
16. Die projektierte Baustelleneinrichtungsfläche ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu räumen.
17. Die projektierte Abwasserdruckrohrleitung DN 100 unter der Sill ist auf Dichtheit zu prüfen. Im Rahmen der Dichtheitsprüfung ist diese Leitung mindestens mit 2-fachem Betriebsdruck zu beaufschlagen.

brückenbautechnische Auflagen:

18. Die Stand- und Tragsicherheit der beiden Bauwerke ist vor Baubeginn durch einen Zivilingenieur für Bauwesen nachzuweisen. Die bodenmechanischen Kennwerte sind durch Geotechniker zu erheben.
19. Folgende Normen und Vorschriften welche von einem Zivilingenieur für Bauwesen geprüft und bestätigt werden sind einzuhalten:
 - ÖN EN 1991-1-1: Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewichte und Nutzlasten für den Hochbau
 - ÖN B 1991-1-1: Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewichte und Nutzlasten für den Hochbau – Nationale Festlegungen zu ÖN EN 1991-1-1 und nationale Ergänzungen
 - ÖN EN 1991-1-3: Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten
 - ÖN B 1991-1-3: Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen- Schneelasten – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1991-1-3 und nationale Ergänzungen
 - ÖN EN 1991-1-4: Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten
 - ÖN B 1991-1-4: Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten – Nationale Festlegung zu ÖNORM EN 1991-1-3 und nationale Ergänzungen
 - ÖN EN 1991-1-5: Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-5: Allgemeine Einwirkungen – Temperatureinwirkungen
 - ÖN B 1991-1-5: Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-5: Allgemeine Einwirkungen – Temperatureinwirkungen – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1991-1-5 und nationale Ergänzungen
 - ÖN EN 1991-1-6: Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke Teil 1-6: Allgemeine Einwirkungen – Einwirkungen während der Bauausführung
 - ÖN B 1991-1-6: Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke –Teil 1-6: Allgemeine Einwirkungen – Einwirkungen während der Bauausführung – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1991-1-6 und nationale Ergänzungen
 - ÖN EN 1992-1-1: Eurocode 2: Bemessungen und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau
 - ÖN B 1992-1-1: Eurocode 2: - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1992-1-1, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen
 - ÖN B 4700: Stahlbetontragwerke – EUROCODE -nahe Berechnung, Bemessung und konstruktive Durchbildung

- ÖN EN 1993-1-1: Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
 - ÖN B 1993-1-1: Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1993-1-1, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen
 - ÖN EN 1993-1-8: Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen
 - ÖN B 1993-1-8: Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1993-1-8, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen
 - ÖN EN 1993-1-9: Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-9: Ermüdung
 - ÖN B 1993-1-9: Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-9: Ermüdung – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1993-1-9, Nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen
20. Die Beurteilung der Art der Gründung der Widerlager hat durch einen Geotechniker zu erfolgen.
 21. Für die gegenständlichen Brückenbauwerke ist von einem Zivilingenieur für Bauwesen der statische Nachweis zu erbringen, dass bei einer Teilauskolkung der Widerlager bis auf Höhe der vorhandenen Flusssohle die Standsicherheit der Brücke gegeben ist.
 22. Um deren Funktionsfähigkeit gewährleisten zu können müssen sämtliche Lager vor Verschmutzung geschützt werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit der Lager und Lagerbänke zu Prüf- und Wartungszwecken gegeben sein.
 23. Sämtliche Absturzsicherungen, Schutzstreifen und erhöhte Bordstreifen entlang der Fahrbahn müssen der Bauarbeiterschutzverordnung bzw. den Auflagen des zu bestellenden Baukoordinators gemäß Baukoordinationsgesetz entsprechen.
 24. Die Bremskräfte sind gemäß ÖNORM B 4002 Ausgabe 1970 einzurechnen.
 25. Die Lastannahmen der Brückeklasse I lt. ÖNORM B 4002 Ausgabe 1970 sind bei beiden Brückenbauwerken jedenfalls einzuhalten.

wasserbautechnische Auflagen:

26. Die Brückenwiderlager sind so zu fundieren, dass ein Auskolkten durch Wasserangriffe ausgeschlossen werden kann.
27. Unmittelbar nach Fertigstellung der neuen Brücken sind sämtliche Bauhilfseinrichtungen und sonstige Ablagerungen restlos aus dem Sillbett und den angrenzenden Uferböschungen zu entfernen und die Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen.
28. Bauhilfseinrichtungen bedürfen vor ihrer Errichtung der Zustimmung der Bundeswasserbauverwaltung. Die diesbezüglichen Rüstpläne sind daher rechtzeitig zur Beurteilung vorzulegen.
29. Die Wasserbausteine sind lagig (lange Seite normal zur Flussachse) einzubauen, um das Deckwerk standsicher und möglichst rau auszuführen.

30. Ab einer Höhe von 1,2 – 1,5 m über Sohle sind die Wasserbausteine um rund 0,2 m zurückzusetzen und zu überschütten.
31. Diese Sicherungen sind im weiteren Brückenbereich erforderlich, wobei der Ansatzstein mindestens 1,5 m unter die Sohle zu fundieren ist.
32. Die durch den Brückenbau erforderlichen Sohl- und Böschungssicherungen sind nachweislich im Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Innsbruck/Wasserbau durchzuführen.
33. Die neuen Straßenböschungen zwischen den km 0,20 und 0,27 gemäß Einlage 8 befinden sich im Hochwasserabflussbereich und sind daher mit Wasserbausteinen bzw. mit einem Grobschlag (Steinbruchabraum) zu sichern. Die Böschungen sind mit Humus zu überschütten und allenfalls zu bepflanzen.
34. Die vorübergehenden Einbauten in die Sill (Furten und Zufahrtsrampen) für die Baustellenerschließung sind so zu gestalten, dass sie zu keiner Verschärfung der Abflussverhältnisse beitragen. Nötigenfalls sind sie zeitweise außer Betrieb zu nehmen. Wegen der Bauzeit ist ein Alarmplan auszuarbeiten.
35. Die Leitungsquerungen müssen mit einer Mindestüberdeckung gegenüber der Sohle und den Böschungen von 1,5 m erfolgen. Die Baudurchführung hat ausschließlich in der Niederwasserperiode zu erfolgen.

geologische Auflagen:

36. Die geologisch-geotechnische Dokumentation über den projektsgemäßen Bauablauf ist vierteljährlich unter Anschluss aller relevanten Beilagen und Fotos unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.
37. Der rund 9,5 m hohe erste Einschnitt (Voreinschnitt Portalbauwerk) ist abschnittsweise durch eine verankerte Spritzbetonsicherung mit einer Neigung von 70° herzustellen. 8 Ankerlagen (Ankerraster rund 1,0 m und rund 1,5 m) sind zur Sicherung einzusetzen.
38. Nach Erreichen der Unterkante des Brückenwiderlagers (596,5 m ü.A.) sind die Bohrpfähle zur Fundierung des Widerlagers herzustellen, die gleichzeitig als Hangsicherung im Sinne einer Verdübelung des Hangfußbereiches zu dienen haben.
39. Erst nach sicherer Fertigstellung dieser ersten Bauphase und Fixierung des Hangfußes darf der Voreinschnitt des eigentlichen Portalbauwerkes errichtet werden.
40. Abweichungen von den Nebenbestimmungen 37 bis 39 müssen durch die geologisch-geotechnische Bauaufsicht nachweislich fachlich begründet und befürwortet werden.
41. Die Verdübelung des Hangfußes hat durch Bohrpfähle und Aufbringung des Widerlagers der Brücke zu erfolgen.
42. Der Abtrag des Geländes muss laufend durch geodätische Vermessungen und Inklinometermessungen überwacht werden. Hierzu ist ein ausreichendes Konzept rechtzeitig vor Beginn der Abtragsarbeiten durch die geologisch-geotechnische Bauaufsicht auszuarbeiten.
43. Bei Bewegungsindikationen sind die Sicherungsmaßnahmen nach den Angaben der geologisch-geotechnischen Bauaufsicht in ausreichender Weise zu erhöhen (Ankerdichte, Ankerlänge, Ankerbalken, Bohrpfähle als zusätzliche Verdübelung).

44. Durch die laufende Beobachtung des Hanges und Anpassung der Sicherungsmaßnahmen ist die ständige Stabilität der Anschlagwand während ihrer Herstellung und dauerhaft danach zu gewährleisten.
45. Bei Hang- bzw. Berg- und Schichtwasserzutritten sind Entwässerungslanzen zu bohren bzw. sind bestehende zu erweitern.
46. Sollte es zu einer zeitlichen Differenz zwischen der Errichtung des Brückwiderlagers und dem Vortrieb des Stollens kommen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - a) Vollständige Herstellung des Brückwiderlagers inkl. der Pfähle zur Verdübelung des Hangfußes
 - b) Dauerhafte Entwässerungsbohrungen
 - c) Entlastungsbohrungen der Spritzbetonschale
 - d) Gewährleistung der dauerhaften Gängigkeit der Drainagen (Spülungen)
 - e) Fortsetzung der Verformungsmessungen; hierzu hat die geologisch-geotechnische Bauaufsicht rechtzeitig das Messprogramm auszuarbeiten.
 - f) Regelmäßige Begehungen des Geländeumfeldes durch die geologisch-geotechnische Bauaufsicht und Begutachtung der Brückwiderlager durch die geologisch-geotechnische Bauaufsicht.
 - g) Zumindest jährliche Erstellung eines zusammenfassenden Berichtes unter Anschluss aller relevanten Unterlagen und Fotos; dieser Bericht ist unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.
47. Nach Beendigung der Bauarbeiten (Nebenbestimmungspunkte 37 bis 46) ist durch die geologisch-geotechnische Bauaufsicht ein umfassender Schlussbericht unter Beigabe aller relevanten Fotos, Pläne und Unterlagen unaufgefordert der Behörde abzuliefern. In ihm ist die fachlich ordnungsgemäße Errichtung zu bestätigen und ist zu bestätigen, dass alle Maßnahmen getroffen sind, um Erosionen und Aktivierungen von Hangbewegungen dauerhaft hintanhaltend zu können.

II.

Gemäß § 120 WRG ist seitens des Genehmigungswerbers eine ökologische und eine geologisch-geotechnische Bauaufsicht zu bestellen und der Behörde namhaft zu machen.

III.

Gemäß § 21 WRG wird diese Bewilligung befristet bis zum 31.12.2011 erteilt.

IV.

Gemäß § 22 WRG wird das Wasserrecht mit der Gp. 1322/5, KG Wilten, verbunden.

V.

Gemäß § 112 WRG ist die Anlage bei sonstigem Verlust der wasserrechtlichen Bewilligung bis spätestens 31.7.2007 zu errichten und ist die Fertigstellung der Arbeiten der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle Bauhilfseinrichtungen aus dem Abflussbereich zu entfernen.

Der Fertigstellungsmeldung sind im Falle von Abweichungen gegenüber den Einreichunterlagen die Ausführungspläne, die Schlussberichte der geologisch-geotechnischen und der ökologischen Bauaufsicht sowie die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchungen 3fach anzuschließen.

Kosten

Für diese Genehmigung ist gemäß Tarifpost 128 lit. c der Bundesverwaltungsabgabenverordnung BGBl. Nr. 24/1983 i.d.g.F. eine Verwaltungsabgabe von € 16,30, gemäß den Bestimmungen der Gemeindekommissionsgebührenverordnung 1995, LGBl. für Tirol Nr. 90/1995 i.d.g.F. eine Kommissionsgebühr von € 232,-- und gemäß den Bestimmungen der Landekommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. für Tirol Nr. 3/1999 eine Kommissionsgebühr von € 362,50 zu entrichten.

Für die Vergebührung des Ansuchens, der Einreichunterlagen und der Niederschrift sind gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F. € 233,-- zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung hieramts eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung

Sowohl im Vorprüfungsverfahren als auch in der mündlichen Verhandlung sind keine Umstände zu Tage getreten, welche aus öffentlichen Interessen (§ 105 WRG) einer Bewilligungserteilung entgegenstünden. Allerdings waren, gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen, Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Interessen vorzusehen.

Einwendungen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wurden nicht erhoben.

Die Zustimmung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG als Grundeigentümerin der Gp. 2033/6 KG Pradl zu den geplanten Maßnahmen erfolgte mit Schreiben vom 29.6.2006.

Die Zustimmung des Landeshauptmannes als Verwalter des öffentlichen Wassergutes erfolgte mit Schreiben vom 12.6.2006.

Die Zustimmung der Air Liquide Austria GmbH als Grundeigentümerin der Gpn. 2033/2, 2033/3, und 2033/4 und der Bp. 608, alle KG Pradl, erfolgte mit Schreiben vom 29.5.2006.

Die Zustimmung der Republik Österreich als Grundeigentümerin der der Gp. 3087, KG Pradl, und der Gp. 1998, KG Wilten, erfolgte mit Schreiben vom 29.5.2006.

Die Zustimmung der Grundeigentümerin der Gp. 1320, KG Wilten, erfolgte mit der Vereinbarung zwischen der Stiftung zum ewigen Gedenken an die vier Tiroler Kaiserjägerregimenter und der Konsenswerberin vom 28.9.2006.

Die Zustimmung der Grundeigentümerin der Gp. 1322/5, KG Wilten, erfolgte mit der Vereinbarung zwischen dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten und der Konsenswerberin vom 28.9.2006.

Die Zustimmung der Fischereiberechtigten erfolgte mit Schreiben vom 23.10.2006.

Hinsichtlich der Instandhaltung der Anlage wird auf § 50 Abs. 6 WRG verwiesen.

Der Kostenspruch stützt sich auf die zitierten Verordnungen.

Insgesamt war spruchgemäß zu entscheiden.

Beilagen

Drei genehmigte Plansätze folgen in der Beilage mit.

Hinweis

1. Falls durch die Baumaßnahmen bestehende Wasserleitungen, Kanalisationen sowie Kabel berührt werden, ist vor Baubeginn nachweislich das Einvernehmen mit den jeweiligen Berechtigten herzustellen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die wasserrechtliche Bewilligung bis 31.12.2011 befristet erteilt wurde. Zu diesem Zeitpunkt ist das Provisorium zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Weitere Ausfertigungen ergehen an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft – Siedlungswasserwirtschaft, z. H. Herrn Dipl.-Ing. Voglsberger, per e-mail siedlungswasserwirtschaft@tirol.gv.at,
2. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Fachbereich Landesgeologie, z. H. Herrn Dr. Heißel, per e-mail Bau.Geologie@tirol.gv.at,
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Gewässerökologie, z. H. Herrn Dr. Christian Sossau, per e-mail wasserwirtschaft@tirol.gv.at,
4. Baubezirksamt Innsbruck, Fachbereich Wasserwirtschaft, z. H. Herrn Dipl.-Ing. Schuler, per e-mail bba.innsbruck@tirol.gv.at,
5. Magistratsabteilung III, Tiefbau – Planung und Neubau, per e-mail tpn@magibk.at, zur Kenntnis
6. Magistratsabteilung II, z. H. Herrn Langer, per e-mail c.langer@magibk.at,
7. Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, zu do. Zl. Vlh-850/DM/170, per e-mail planungsorgan@tirol.gv.at,
8. Landeshauptmann als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Abteilung Wasserwirtschaft, z. H. Herrn Ing. Keber, per e-mail r.keber@tirol.gv.at
9. Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, per e-mail a.lehmphuhl@ikb.at
10. Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten und Stiftung zum ewigen Gedenken an die vier Tiroler Kaiserjägerregimenter, z. H. Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus Nuener, ra.nuener@aon.at
11. Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung A), p. A. Alpenstraßen AG, Rennweg 10 a
12. Air Liquide Austria GmbH, Sendnergasse 30, 2320 Schwechat
13. Stadtgemeinde Innsbruck, Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, Ök. Rat Ferdinand Tollinger, Dr. Franz Tollinger, Josef Prantner und Josef Hundegger als Fischereiberechtigte des Fischereireviere 44, alle vertreten durch Mag. Herbert Raffl, per e-mail herbertraffl@hotmail.com
14. ILF Beratende Ingenieure ZT Gesellschaft mbH, per e-mail: info@ibk.ilf.com
15. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, z. H. des Herrn Wasserbuchführers, hier, unter Anschluss des genehmigten Plansatzes C, zur Ersichtlichmachung
16. die Stadtbuchhaltung, hier
€ 16,30 auf Hhst. 2/920000+856350 (Kostenstelle: 3310021) – Abgabenr. 5818
€ 594,50 auf Hhst. 2/920000+857350 (Kostenstelle: 3310021) – Abgabenr. 5850
€ 233,-- auf Hhst. 0/000000+365715 – Abgabenr. 29

Für den Bürgermeister

Dr. Gerber e.h.

